

Beschlussvorlage
zur Ausstellung der Leistungsnachweise
nach § 48 BAföG
in den Bachelorstudiengängen

1. Gefordert wird nach dem 4. Fachsemester:

für einen Einfach-Bachelor	eine Gesamtleistung von mindestens 70 LP
für das Lehramts-Bachelor	eine Gesamtleistung von mindestens 25 LP pro Fach

Sollte der geforderte Leistungsstand des 4. Fachsemesters nicht erreicht worden sein, wäre für eine Weiterförderung der Leistungsstand des 5. Fachsemesters notwendig.

2. Gefordert wird nach dem 5. Fachsemester:

für einen Einfach-Bachelor	eine Gesamtleistung von mindestens 100 LP
für das Lehramts-Bachelor	eine Gesamtleistung von mindestens 35 LP pro Fach

Es werden nur tatsächlich vorliegende Leistungen anerkannt, also solche, die bis zum 30.09. bzw. 31.03. eines Jahres erbracht wurden.

Da alle Prüfungen des Bachelor derzeit jeweils am Ende des Semesters stattfinden, sollte es so auch keine Korrekturprobleme mehr geben. Mündliche Ergänzungsprüfungen zählen jeweils in dem abgelegten Semester und nicht rückwirkend.

Diese Regelung berücksichtigt die bisher vorhandenen Schwierigkeiten der Zuordnung von Prüfungen zu den Semestern auf der einen Seite, aber auch die Machbarkeit für die Studenten auf der anderen Seite.